



BE Niederried bei Kallnach, Archäologie Challnechwald

Stellungnahme vom 4. September 2014

Adressat:

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Herr Hans Ulrich Glarner
Amtsvorsteher
Münstergasse 32
3011 Bern

Kopie an:

✗ – Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Brünnenstr. 66, 3001 Bern
– Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Referenz/Aktenzeichen:

262.561-5

1. Anlass der Begutachtung

Das Amt für Kultur des Kantons Bern ersucht die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) mit Schreiben vom 4. März 2014 um ein Gutachten zur Bedeutung der Archäologie im Challnechwald in Niederried bei Kallnach. Auf dem bewaldeten mächtigen Moränenrücken im Grenzgebiet zum Kanton Freiburg befinden sich mehrere Grabhügel der Hallstattzeit. Die Firma Hurni Kies- und Betonwerk AG bekundet Interesse am Abbau der hier lagernden reichen Kiesvorkommen. Dementsprechend beantragt sie eine Änderung des regionalen Richtplans Abbau/Deponie/Transporte ADT Biel-Seeland. Da für eine Genehmigung des Kiesabbaus eine Rodungsbewilligung notwendig ist, die eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1. Juli 1966; SR 451) darstellt, wird die Stellungnahme der EKD gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

2. Grundlagen der Begutachtung

Am 29. Juli 2014 traf sich eine Delegation der EKD mit Vertreterinnen und Vertretern des archäologischen Dienstes des Kantons Bern im Challnechwald. Dabei konnte das Gebiet besichtigt und abgesprochen werden. Zudem standen der EKD folgende Unterlagen zur Verfügung:

Untersuchungsberichte und Schriftverkehr

- ALN Bern/J. Schindler, Mail vom 22.02.2014 an Herrn Vetter AGR Bern
- AW Bern/R. Sauter, Verein Seeland.Biel/Bienne: Änderung Richtplan ADT; Challnechwald; Vorprüfung vom 21.02.2014
- Stellungnahme AGR-KPL/L. Rindlisbacher, Verein seeland.biel/bienne, Änderung Richtplan Abbau Deponie Transport ADT Biel – Seeland, Challnechwald; Vorprüfung (03.02.2014)

- Simone Aeberhard, Cycad AG, Kiesgrube Challnechwald. Arbeitsgruppe ADT 22. Januar 2014. Powerpointfolien
- Verein seeland.biel/bienne, Richtplan Abbau, Deponie, Transporte Biel-Seeland. Richtplanung ADT Ordentliche Änderung. Standort Challnechwald. Vorprüfung. Biel, 7 Januar 2014
- Cycad/Aeberhard S, Hostettler M, Kiesgrube Challnechwald (Kallnach BE): Vorstudie 2013
- Cycad/Hostettler M, Schuler P, Aeberhard S, Würdigung des Rohstoffvorkommens Challnech— und Fräschelswald, 2013
- Cycad/Gilgen C, Hostettler M, Schuler P, Aeberhard S, Kiesgrube Challnechwald (Kallnach BE): Technische Vorstudie (Revision 2), 2013
- Gemeinde Kallnach, Kiesgrube Challnechwald (Kallnach BE): Richtplanänderung. Stellungnahme vom 14.11.2013
- Hurni Kies- und Betonwerk AG, „Kiesgrube Challnechwald. Projektinformation Juli 2013“, S. 1-6.
- Marianne Ramstein, „Niederried bei Kallnach, Challnechwald. Erkenntnisse aus der Analyse des Terrainmodells und Geländeprospektion“, aus: Archäologie Bern 2013, S. 197-208
- Marianne Ramstein, Niederried b. K., Challnechwald. Ergebnisse der Prospektion im archäologischen im archäologischen Schutzgebiet 2012, Bern, 29. August 2012
- ProSpect, Niederried BE, Challnechwald. Ergebnisse der archäologischen Prospektionen 2011-2012, August 2012
- ProSpect, Niederried BE, Challnechwald. Metalldetektorprospektion Oktober/November 2011 und März 2012, ergänzter Bericht 2012
- Elena Prado, Niederried b.K., Challnechwald/Oberholz. Kurzbericht Begehung, 12.06.2012
- Posselt & Zickgraf Prospektionen, Archäologisch-geophysikalische Prospektion im Challnechwald bei Niederried, Kanton Bern im März 2012. Magnetometer- und Bodenradarprospektion vom 19.03. bis 22.03.2012. Archäologisches Gutachten, im Auftrag von ProSpect GmbH, Aarau
- AD Bern/R. Ebersbach, Fachbericht. Archäologie zum Projekt: Richtplan ADT Region seeland.biel/bienne. 2. Vorprüfung vom 20.03.2012
- AGR Bern/J.-M. Vetter, Regionen seeland.biel/bienne. Richtplan Abbau-, Deponie und Transporte. Vorprüfungsbericht vom 11.07.2011
- AGR Bern/J.-M. Vetter, Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) der Regionen s.b/b und GB. Vorprüfungsverfahren/Problemliste vom 14.02.2011
- AD Bern/R. Ebersbach, Fachbericht: Archäologie vom 09.12.2010 zum Projekt: Richtplan Abbau und Deponieplanung Region seeland.biel/bienne
- Team Cycad Geotest, Rohstoffsicherung Hurni-Gruppe: Evaluation von 11 Standorten für die Versorgung des Raumes Biel-West mit Sand und Kies, 2010
- Auszug Archäologisches Hinweisinventar des Kantons Bern, 1. Fassung April 1982

Literatur

- Christiane Kissling und Susi Ulrich-Bochsler, Kallnach – Bergweg. Das frühmittelalterliche Gräberfeld und spätrömische Gebäude, Bern 2006.
- Janet Lechmann-McCallion und Franz E. Koenig, Vestiges romains et nécropole du Haut Moyen Âge : rapport préliminaire des fouilles de 1988-1989, Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 73, 1990, S. 160-166.
- Hanni Schwab, Fräschels FR. Pfaffenholz (Archäologischer Fundbericht). Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte Bd. 57, 1972-73, S. 256.
- Walter Drack, Ältere Eisenzeit der Schweiz. Kanton Bern. 1. Teil. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, Basel 1958, S. 21-24 mit Taf. 24.
- Otto Tschumi, Urgeschichte des Kantons Bern, Bern 1953, S. 254-255.
- Edmund von Fellenberg, Die Grabhügel im Oberholz bei Kallnach (Kanton Bern), Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1879, S. 910-914.

3. Gesetzliche Grundlagen und planungsrechtliche Voraussetzungen

Eine Rodung stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG dar. In Art. 3 Abs. 1-2 NHG ist festgelegt, dass „1. Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone (...) bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür [sorgen], dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. 2. Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie (...) b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (...)“. Art. 3 Abs. 3 NHG hält zudem fest, dass „Diese Pflicht (...) unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Artikel 4 [gilt]. Eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.“

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG vom 4. Oktober 1991; SR 921.0) legt in Art. 5 fest, dass Rodungen verboten sind. Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, „wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. 3. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. 4. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. (...)“.

Für archäologische Stätten sind im Kanton Bern das kantonale Gesetz über die Denkmalpflege (DPG vom 8. September 1999; BGS 426.41) und die Verordnung über die Denkmalpflege (DPV vom 25. Oktober 2000; BGS 426.411) zu berücksichtigen. Art. 5 DPG regelt, dass Denkmäler entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln sind und dass neben Kanton, Gemeinden und öffentlichen Institutionen auch Institutionen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, zu schützen haben. Gemäss Art. 24 DPG wird eine archäologische Stätte oder Fundstelle, die nicht erhalten werden kann, wissenschaftlich untersucht.

Im regionalen Richtplan Abbau Deponie Transport ADT Biel-Seeland ist der Kiesabbaustandort Challnechwald bisher als Zwischenergebnis aufgeführt. Beantragt wird eine Richtplanänderung im Hinblick auf einen Entscheid betreffend Festsetzung des Standorts, damit der Abbau eines reichen Kiesvorkommens in die Wege geleitet werden kann.

4. Stand der Erkenntnisse zu den archäologischen Fundstellen im Challnechwald

Die ersten Meldungen zu den Grabhügeln im Challnechwald gehen auf die 1870er Jahren zurück. Vier Tumuli wurden auf Veranlassung von Baron Gustave de Bonstetten 1874 und 1877 durch Eduard von Jenner und Edmund von Fellenberg erforscht und publiziert. Funde und Befunde ermöglichen eine Datierung der Strukturen und der Bestattungen in die ältere Eisenzeit, das heisst in die Hallstattzeit (800-450 v. Chr.), und weisen auf Mehrfach- und Nachbestattungen hin. Die spärlichen erhaltenen Funde, darunter bronzene Gefässfragmente (Kessel) und Schmuckteile (Lignitararmring), befinden sich im Bernischen Historischen Museum. Die Aschenurnen und eine Lanzenspitze der jüngeren Eisenzeit sind verschollen.

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern und eine private Firma im Auftrag von Hurni Kies- und Betonwerk AG führten 2012 in diesem Gebiet Prospektionen durch und gewannen durch Begehungen, Magnetik- und Radarmessungen sowie einem digitalen Geländemodell präzisere Informationen zur Ausdehnung der archäologisch relevanten Flächen. Für das digitale Geländemodell wurde das Gebiet mit einem Helikopter abgeflogen und das Relief durch die den Boden bedeckende Vegetation hindurch mit dem LIDAR-System (light detection and ranging) in einem Raster von mindestens 10 Punkten pro Quadratmeter abgetastet und gemessen. Die Interpretation der daraus resultierenden Daten und Bilder sowie Überprüfungen im Gelände ergaben, dass gesamthaft nicht nur eine grössere Anzahl bisher unerforschter eisenzeitlicher Grabhügel vorliegt, sondern auch von einer fortgesetz-

ten Nutzung des Areals bis in die Neuzeit ausgegangen werden muss. Eine rechtwinklige Terrassierung sowie eine bemerkenswerte Grabenanlage zeichnen sich nicht nur auf dem digitalen Geländemodell, sondern auch im Gelände ab. Dazu kommen verschiedene dichte (Hohl)Weg- und Terrassensysteme. Römische, mittelalterliche und neuzeitliche Funde runden die Erkenntnisse ab.

Die starke Vegetation und eine geringe Überdeckung der Grablegen erschweren die Identifikation der sich im Gelände oft nur schwach abzeichnenden Grabhügel. Die Anzahl der im Challnechwald befindlichen Grabhügel lässt sich folglich derzeit noch nicht genau bestimmen. Die LIDAR-Daten führten jedoch zu einem aussagekräftigen Geländemodell, das wichtige Erkenntnisse ermöglichte. Zusätzlich zu den vier bereits bekannten Grabhügeln konnten elf weitere anthropogene kreisrunde Geländeerhebungen geortet werden, die als mutmassliche hallstattzeitliche Grabhügel zu bezeichnen sind.

5. Ausdehnung des archäologisch sensiblen Gebiets

Der Challnechwald liegt circa 1,5 km südlich der Ortschaft Kallnach in einem weitläufigen, archäologisch sensiblen Gebiet. In Kallnach selbst legten archäologische Untersuchungen umfassende Reste einer mittelkaiserzeitlichen und spätrömischen Siedlung (Gutshof mit Nekropole) an der römischen Hauptverkehrsachse zwischen Avenches und Studen/Petinesca Grabungen frei. Das ebenda vorhandene frühmittelalterliche Gräberfeld weist eine Nutzungskontinuität vom 6. bis zum 11. Jahrhundert auf.

Die ältesten Funde aus dem Gebiet des Challnechwald sind dem Neolithikum und der Bronzezeit zuzuweisen. Die bisher georteten hallstattzeitlichen Grabhügel im Challnechwald folgen der leicht nach Südwesten abfallenden Moränenrippe. Einige befinden sich direkt auf der Kantonsgrenze zum Kanton Fribourg. Die auf dem Boden des Kantons Berns bisher gesicherten Grabhügelgruppen haben eine Längenausdehnung von gesamthaft mindestens 700 m. Circa 350 m südlich davon liegt auf Fribourger Boden die bekannte Grabhügelnekropole von Fräschels, Pfaffenholz, mit bisher sieben eisenzeitlichen Tumuli.

Das seit 1982 im Inventar aufgeführte archäologische Schutzgebiet umfasst zwei bisher eng um die im 19. Jahrhundert erforschten vier Grabhügel definierten Flächen. Zahlreiche aufgrund der aktuellen Prospektionen neu festgestellte archäologische Spuren liegen ausserhalb dieser Flächen. Die anthropogenen Strukturen wie die Hohlwegsysteme und Terrassierungen decken die komplette bewaldete Hügelkuppe ab. Die römischen Münzen, darunter namentlich die halbierten Einheiten, werfen die Frage nach einer frühkaiserzeitlichen Nutzung des Geländes auf.

6. Erwägungen

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton ist Kulturgut aufgrund des öffentlichen Interesses zu schonen. Wichtige Fundstellen sind in ihrem ortsgebundenen Bestand zu sichern. Die Bewahrung des archäologischen Erbes beziehungsweise die archäologischen Rettungsmassnahmen werden auch in Art. 4 bis 6 der Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes vorgeschrieben ("Malta-Konvention" vom 16. Januar 1992, am 27. März 1996 durch die Schweiz ratifiziert; SR 0.440.5). Gemäss Art. 724 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB vom 10. Dezember 1907; SR 210) gelangen archäologische Funde in das Eigentum des Kantons.

Das Ausmass und die Qualität der bisher im Challnechwald sichergestellten Funde und Strukturen, die sich über die Kantonsgrenze hinaus in das Gebiet des Kantons Fribourg erstrecken, sowie die Kontinuität der daraus ableitbaren Besiedlungsgeschichte machen das Gebiet für zwei angrenzende Kantone zu einer wichtigen gemeinsamen Fundstelle von jeweils kantonaler Bedeutung. Das ortsgebundene Kulturdenkmal hat einen sehr hohen archäologisch-historischen Zeugniswert. Die Tatsache, dass sich ein Grossteil der Anlagen verborgen im Boden befindet und daher nur eingeschränkt wahrgenommen werden kann, mindert diesen Wert nicht. Im Gegenteil bedeutet die Einlagerung im

Boden den besten Schutz. Grundsätzlich besteht ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt eines derart wichtigen archäologischen Denkmals. Es ist in seinem Bestand zu sichern und zu pflegen.

Hallstattzeitliche Grabhügelnekropolen sind mit ihren individuellen Bestattungen und Nachbestattungen in ihrer Gesamtheit und sowohl einzeln als auch in ihrer Summe reichhaltige Quellen zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer Region. Ihre wissenschaftliche Untersuchung ist aufwändig.

Archäologische Grabungen sollen nur dort vorgenommen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht ist. Die umfassende archäologische Ausgrabung und wissenschaftliche Untersuchung stellt die einzig mögliche Ersatzmassnahme anstelle der Erhaltung des vor der Zerstörung stehenden Originals dar, entspricht aber zugleich einer unwiederbringlichen Zerstörung eines einmaligen authentischen geschichtlichen Zeugen.

7. Fazit und Empfehlung

Das archäologisch sensible Gebiet im Kallnechwald ist nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse wesentlich grösser als bisher durch Schutzmassnahmen gesichert und umfasst nicht nur die eisenzeitliche Grabhügelnekropole, sondern etliche bisher undatierte anthropogene Strukturen, die zusammen mit den datierbaren Einzelfunden auf eine grossflächige Nutzung des Geländes quer durch die Epochen von der Eisenzeit bis zur Neuzeit hinweisen.

Durch den beabsichtigten grossflächigen Kiesabbau würde planerisch in drei Etappen (gemäss den eingeleiteten Planungsschritten Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) und faktisch annähernd die komplette Zerstörung der eisenzeitlichen Nekropole und der wichtigsten neu entdeckten bisher nicht untersuchten anthropogenen Strukturen in Kauf genommen.

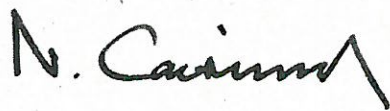
Obwohl Ausdehnung und Qualität der Fundstelle Challenwald nur anhand von Voruntersuchungen gefasst werden können, darf der sehr hohe wissenschaftliche und kulturelle Wert der Fundstelle als gegeben betrachtet werden. Demzufolge ist der Schutz des archäologischen Kulturdenkmals anzustreben.

Angesichts der grossen Ausdehnung der von archäologischem Kulturgut betroffenen Fläche müsste von einem sehr hohen Aufwand (personell und zeitlich) für eine archäologische Untersuchung des Gebiets ausgegangen werden.

Die Bedeutung der Fundstelle für die ältere Eisenzeit und angesichts der festgestellten Nutzungskontinuität für die chronologisch breit gefächerte Siedlungsgeschichte von Kallnach ist so hoch, dass aus Gründen des Schutzes von Kulturdenkmälern von einer Richtplanänderung im Hinblick auf einen möglichen Kiesabbau Abstand zu nehmen ist. Für die Erschliessung neuer Kiesvorkommen empfiehlt sich dementsprechend ein Ausweichen auf andere, archäologisch nicht sensible Gebiete. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege empfiehlt ferner eine Erweiterung des Perimeters der archäologischen Schutzzonen gemäss den neuen Erkenntnissen, um den Erhalt der kulturell relevanten Strukturen im Boden zu sichern.

Die EKD wünscht über das weitere Vorgehen informiert zu werden.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE



Prof. Dr. Nott Caviezel
Präsident



lic. phil. Vanessa Bösch
Sekretärin

